

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 18. Februar 2025

Dossier Nr. 10651, «Wer wohnt wo?» vom 28. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 16. Januar 2025, mit dem Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/play/tv/wer-wohnt-wo/video/20--jubilaeumsfolge-mit-sven-epiney?urn=urn:srf:video:2b644a27-a0b0-4421-a9fe-ac7eb916b666>

«In dieser Sendung werden verschiedene Häuser vorgestellt, eines davon eine moderne Villa mit riesigem Garten und Blick auf den Lago Maggiore. Die - unbestritten schöne - Villa wird bestens in Szene gesetzt. Am Ende der Sendung erfährt man dann, dass die aktuellen Besitzer das Haus verlassen werden. Eine kurze Recherche genügt und die Ausschreibung des Hauses kann online gefunden werden. Beste Werbung also, adressiert an das kaufkräftige Publikum. Jetzt könnte man das der Cleverness der Teilnehmerin zuschreiben und die Sache ruhen lassen, auch wenn es sich in jedem Fall um Schleichwerbung und damit eine Verletzung des Radio- und Fernsehgesetzes handelt. Richtig brisant wird es erst bei genauerem Hinsehen: Der Partner der Teilnehmerin, der kurz eingeblendet wird, ist Martin Masafret, ehemaliger SRF-Moderator. Und damit nicht genug: Produziert wurde die Sendung von einer gewissen Tina Masafret - wenn das kein Zufall ist? Masafret ist ja jetzt nicht grad Meier oder Müller. Ob es sich da wohl um Vetterliwirtschaft handelt? Man darf es empört vermuten, und auch hier erübrigt sich weiteres Überlegen durch eine kurze Recherche. Dass die Teilnehmerin am Schluss noch 1000 Franken mitnehmen darf, mag ihr gutes Recht sein,

*einen noch schaleren Nachgeschmack hinterlässt es dennoch.
Meiner Meinung nach wird hier gegen Artikel 10 verstossen und ich halte diese familiären Zusammenhänge, die nicht transparent gemacht werden, für inakzeptabel. Es ist auch kritisch zu hinterfragen, ob Angehörige von Produktionsverantwortlichen rechtlich überhaupt an Wettbewerben oder zumindest wettbewerbähnlichen Sendungen dieser Art teilnehmen dürfen.*

Besten Dank für Ihre Auskunft.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

1.1. Kurzbeschreibung Konzept «Wer wohnt wo?»

«Wer wohnt wo?» ist eine unterhaltsame Entdeckungstour durch wahrgewordene Schweizer Wohnträume. Durch die Sendung führt Sven Epiney.

Fünf Mitspielende ziehen mit Moderator Sven Epiney von Haus zu Haus und versuchen durch geschicktes Befragen, Beobachten und Kombinieren herauszufinden, welches Zuhause zu welcher Person gehört.

«Zeig mir, wie du wohnst, und ich sag dir, wer du bist» – sagt ein Sprichwort. Nicht immer entspricht das Offensichtliche allerdings der Realität. Wie gut gelingt es den Mitspielern, sich in der eigenen Wohnung nicht zu verraten, oder die Gegenspieler sogar auf eine falsche Fährte zu locken?

So unterschiedlich die Charaktere und Einrichtungen auch sind, eines haben aber alle Mitspieler gemeinsam: die Leidenschaft fürs schöne Wohnen. Wer durch geschicktes Beobachten und Kombinieren am Ende der Sendung am meisten richtige Zuordnungen macht, gewinnt.

In der Folge vom 28. Dezember 2024 werden fünf Liegenschaften samt ihren Bewohnern vorgestellt. Erstmals führt die Reise dabei in den Tessin, wo drei Häuser besichtigt werden.

Hier der Link zur Folge: <https://www.srf.ch/play/tv/wer-wohnt-wo/video/20--jubilaumsfolge-mit-sven-epiney?urn=urn:srf:video:2b644a27-a0b0-4421-a9fe-ac7eb916b666>

1.2. zur intransparenten Teilnahme von Angehörigen

Das Format «Wer wohnt wo?» hat wettbewerbsähnlichen Charakter und wird im Auftrag von SRF von einer privaten Produktionsfirma realisiert. Die verantwortliche Produzentin ist bei dieser Produktionsfirma angestellt. Die portraitierte Kandidatin ist die Lebenspartnerin vom Vater der Produzentin. Die Produzentin ist damit zwar nicht verwandt mit der Kandidatin, es besteht aber ein freundschaftliches Verhältnis. Diese spezielle Konstellation betrifft zwei relevante Kriterien für SRF, nämlich die grundsätzliche Teilnahme an einem Wettbewerb und die Ausstandregeln.

Bei Publikumswettbewerben von SRF sind Mitarbeitende von SRF und deren Angehörige von einer Teilnahme ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Publikumswettbewerb, sondern um eine Sendung mit wettbewerbsähnlichem Charakter. Aber auch wenn man die strengen Kriterien von den Publikumswettbewerben anwendet, war

die Teilnahme möglich. Die teilnehmende Person war weder Mitarbeiterin von SRF noch Angehörige eines Mitarbeiters von SRF.

Gemäss den Ausstandregeln der publizistischen Leitlinien von SRF berichten SRF-Mitarbeitende nicht über ihnen nahestehende Personen. Dies gilt in besonderem Masse für Themen aus der Wirtschaft und den News. Unterhaltungsformate unterliegen aber auch der Ausstandregel. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, müssen aber von Vorgesetzten genehmigt werden.

Im vorliegenden Fall hat die externe Mitarbeiterin der Produktionsfirma diese Interessenverbindung transparent gegenüber SRF offengelegt. Ihr ist also nichts vorzuwerfen. Der Antrag der Produktionsfirma auf eine Ausnahme von der Ausstandregel wurde bewilligt und zwar aus folgenden Überlegungen: Weder die teilnehmende Person noch die externe Produzentin sind Mitarbeiter von SRF. Der Host vom Format und damit Leiter des Wettbewerbs wiederum ist Mitarbeiter von SRF. Da er selbst in keinem freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnis zu diesen beiden Personen stand, konnte der Wettbewerb korrekt durchgeführt werden. Es gab keinen Vorteil für die Teilnehmerin.

Wir nehmen aber zur Kenntnis und können nachvollziehen, dass der Beanstander eine mögliche Befangenheit erkennt. Aus nachträglicher Sicht würden wir deshalb sicherstellen, dass die externe Produzentin in den Ausstand tritt oder zumindest die Verbindung zwischen ihr und der Teilnehmerin dem Publikum gegenüber transparent machen. Wir bedauern dieses Versäumnis, das nicht unserem Grundsatz entspricht, jeden Anschein von Befangenheit zu vermeiden.

1.3. zur Schleichwerbung

Nach der Ausstrahlung der Sendung hat eine Teilnehmerin ihre Immobilie zum Kauf ausgeschrieben. Das entsprechende Inserat ist bei einer Google-Recherche über den Ortsnamen und mit Kenntnis vom Aussehen der Liegenschaft auffindbar. Im Inserat wird kein Bezug zur Sendung oder SRF gemacht. Die Bilder vom Haus sind ebenfalls nicht der Sendung entnommen. Diese Ausschreibung der Liegenschaft war SRF nicht bekannt. Das Casting für das Format «Wer wohnt wo?» erfolgt lange im Vorfeld der Dreharbeiten und auch diese fanden im konkreten Fall mehr als ein halbes Jahr vor der Ausstrahlung statt. Beim Casting und vor den Dreharbeiten war ein geplanter Verkauf der Immobilie kein Thema und diese Absicht war der Redaktion nicht bekannt. Bei den Dreharbeiten zeigte sich dann, dass die Teilnehmerin längerfristig plant, nach der Pensionierung zurück nach Zürich zu ziehen. Dies wurde auch transparent gemacht mit einer entsprechenden Aussage in der Sendung. Wörtlich lautete diese: *„Viele Leute planen nach der Pensionierung ihren Lebensabend da im Tessin zu verbringen und noch etwas Sonne tanken. Wir machen es nun genau umgekehrt, wir planen wieder nach Zürich zurückzuziehen, wir wollen noch etwas von der Welt sehen und reisen. Darum macht so ein grosses Haus keinen Sinn“*. Die Teilnehmerin äusserte also keine konkrete Verkaufsabsicht, sondern einzig, dass ein so grosses Haus bei dieser Ausgangslage keinen Sinn ergeben würde.

Durch die Teilnahme an der Sendung und die Darstellung der Immobilie im Format «Wer wohnt wo?» ergibt sich in der Tat eine gewisse Bekanntheit der Liegenschaft. Das ist aber keine Schleichwerbung, sondern ein unvermeidbarer Nebeneffekt, da die Darstellung des Hauses ein wichtiger Teil des Konzepts ist.

Wichtig ist: In der Sendung erfolgt kein Hinweis, dass die Liegenschaft zum Kauf ausgeschrieben ist. Ebenso ist der Nachname der Teilnehmerin nicht ersichtlich. Das entsprechende Inserat muss mit einer aktiven Recherche gesucht werden. Wenn sich während der langen Produktionsphase Teilnehmende dazu entscheiden ihre Immobilie zu verkaufen, kann SRF auf diesen Entscheid keinen Einfluss nehmen.

In der Regel sind die die Teilnehmenden ihren Häusern sehr verbunden, weshalb in der langen Geschichte vom Format «Wer wohnt wo?» noch nie so ein Fall vorgekommen ist.

2. Zusammenfassung

Wir nehmen zur Kenntnis und verstehen, dass der Beanstander eine mögliche Befangenheit wahrnimmt. Rückblickend würden wir daher sicherstellen, dass die externe Produzentin sich zurückzieht oder zumindest ihre Verbindung zur Teilnehmerin für das Publikum klar offengelegt wird. Wir bedauern dieses Versäumnis, da es nicht unserem Grundsatz entspricht, jeglichen Anschein von Befangenheit zu vermeiden. Allerdings hat keine Schleichwerbung stattgefunden.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über Werbung und Sponsoring (Art. 9-14 Radio- und Fernsehgesetz RTVG) liegt in der Zuständigkeit des Bundesamts für Kommunikation BAKOM (Art. 86 RTVG).

Allfällige Verletzungen von Schleichwerbung unterliegen der Aufsichtskompetenz des BAKOM, unabhängig davon, ob ein Entgelt bzw. eine geldwerte Gegenleistung für das Einfügen von Schleichwerbung geleistet worden oder ob sie unentgeltlich erfolgt ist.

Die Zuständigkeit der Ombudsstelle beschränkt sich auf Fälle von unentgeltlicher Schleichwerbung, bei denen allenfalls das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG in Zusammenhang mit allfällig manipulativ wirkenden Schleichwerbeelementen im Vordergrund steht. Es ist mit anderen Worten zu prüfen, ob im konkreten Fall der Informationsgehalt gegenüber allfälligen Werbeeffekten im Vordergrund steht oder ob sich die fraglichen Darstellungen oder Aussagen auf die Meinungsbildung des Publikums manipulativ auswirken. Das ist bei der beanstandeten Sendung nicht der Fall, da die allfällige Befangenheit sich nicht auf den Informationsgehalt von «Wer wohnt wo» auswirkte.

Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde nicht verletzt. Ob Schleichwerbung im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen (Art. 9-14 RTVG) vorliegen, müsste vom BAKOM entschieden werden.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz